

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- Aufhebung des Bebauungsplanes Sainbach Nr. 1 „Sainbach-Ost“, 3. und 4. Änderung - Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes Sainbach Nr. 1 „Sainbach-Ost“, 3. und 4. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Sainbach Nr. 1 „Sainbach-Ost“, 3. und 4. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Inchenhofen, Zisterzienserplatz 2, 86570 Inchenhofen während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Satzung, Begründung und Umweltbericht im Internet unter <https://www.inchenhofen.de/> - Bekanntmachungen – eingesehen werden

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

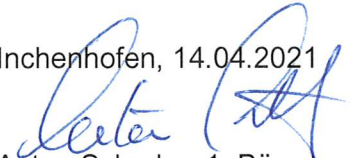
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Inchenhofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Inchenhofen, 14.04.2021


Anton Schoder, 1. Bürgermeister



Aushang vom 15.04.2021 bis 17.05.2021